



**Fussballclub**

**Affoltern a. A.**

# **STATUTEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

### STATUTEN DES FC AFFOLTERN AM ALBIS

<b>Artikel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1.	Name, Sitz, Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	4
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5.	Organe des Vereins	7
6.	Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlung	7
7.	Vorstand	9
8.	Junioren-Kommission	10
9.	Rechnungsrevision	11
10.	Finanzen	11
11.	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	12
12.	Statutenänderungen	12
13.	Auflösung des Vereins	12
14.	Schlussbestimmungen	13
Anhänge:	1. Ethik-Charta im Sport	14
	1.1 Sport rauchfrei	15

## **1. NAME, SITZ UND ZWECK**

- 1.1 Der „Fussballclub Affoltern am Albis“ (nachfolgend „FCA“ genannt) wurde am 10. August 1935 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Affoltern am Albis.

Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die Vereinsfarben sind blau/weiss.

- 1.2 Der FCA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des Zürcher Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

- 1.3 Der FCA ist politisch und konfessionell neutral.

- 1.4 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlagen für Aktivitäten des FCA.

- 1.4.1 Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1 Der Verein besteht aus:**

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Senioren-/Veteranenmitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Gönner
- f) Passivmitglieder
- g) Funktionären (inkl. Schiedsrichter)

## **2.2 Aufnahme und Ernennungen**

- 2.2.1 Als *AKTIVMITGLIEDER* können Personen aufgenommen werden, die das vom SFV reglementarische festgesetzte Alter erreicht haben und sich in einer Aktivmannschaft sportlich betätigen wollen. Als Aktivmitglieder gelten Aktive, Senioren und Veteranen.
- 2.2.2 Zum *EHRENMITGLIED* kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die nächste Generalversammlung.
- 2.2.3 Für die Aufnahme von Junioren gelten die Reglemente des FCA sowie die Satzungen des SFV.
- 2.2.4 Als *FUNKTIONÄRE* gelten Mitglieder, welche im Vorstand des FCA gewählt sind, die JUKO, Platzwarte, Schiedsrichter, das Grümpi-OK, das Schüeli-OK, die Trainer der Junioren-, Damen- und Aktivmannschaften und andere durch den Vorstand speziell bezeichnete Personen.
- 2.2.5 Als *GÖNNER* oder *PASSIVMITGLIED* wird aufgenommen, wer den von der Generalversammlung bestimmten Mindestbeitrag entrichtet hat.

## **3. BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT**

- 3.1. Beitrittsgesuche für Aktiv- und Juniorenmitglieder sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand bzw. dem Junioren-Vorstand zu melden.

Den Übertritt von einer Mitgliederkategorie in die andere regelt der Vorstand. Der Übertritt vom Junioren zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Beendigung des SFV-Juniorenalters.

- 3.2. Die Aufnahme minderjähriger Spieler (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) bedarf der schriftlichen Einwilligung eines Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Aus- und Übertritte von Aktivmitgliedern sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Über Übertritte entscheidet der Vorstand endgültig.

- 3.4. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgt in keinem Fall.

- 3.5. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zuwider handelt, ferner Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen und misskreditieren, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen schriftlich zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs eingereicht werden. Dieses Organ entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit endgültig.

- 3.6. Aktive und Junioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Vereinsorgan).
- 3.8. Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Er hat für die Prämien derselben persönlich aufzukommen.

## **4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **4.1 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- an der Generalversammlung und den Vereinsversammlung teilzunehmen,
- dem Vorstand und der Versammlungen Anträge zu unterbreiten,
- Stimmrecht (gem. Art.4.4.),
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benützen, unter Einhaltung der Benützerreglemente.

Das Ansehen und die Interessen des Vereins sind jederzeit zu wahren und zu fördern. Die Teilnahme an den Versammlungen ist für die Aktiven und die Senioren obligatorisch. Beschwerden oder Beanstandungen sind von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich einzureichen. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann jedes Mitglied zu anderweitigen Arbeiten herangezogen werden (Platzarbeiten, Vereinsveranstaltungen etc.). Sie dürfen weder gleichzeitig einem anderen Fussballclub als Aktivmitglied angehören noch ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes mit fremden Mannschaften spielen.

## **4.2 Pflichten der Mitglieder**

**Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- **die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des FCA, des SFV, FIFA und der UEFA einzuhalten,**
- **das Ansehen des Vereins zu wahren,**
- **den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen,**
- **jedes Mitglied ist verpflichtet den FCA durch Frondienst zu unterstützen. Der Vorstand kann Mitgliedern, welche einer Aufforderung Frondienst zu leisten nicht nachkommen, eine Geldbusse auferlegen. Die Höhe der Geldbusse wird vom Vorstand festgelegt (Art. 4.4).**

## **4.3 Finanzielles**

Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung festgesetzt. Funktionäre und Ehrenmitglieder sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

## **4.4 Bussen**

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente, Beschlüsse usw. sowie in besonderen Fällen Bussen bis CHF 250.- auszusprechen.

Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung von Spielmaterial, des Platzes und übrigen vom Verein benützten Einrichtungen usw. haften die betreffenden Mitglieder nach Ermessen des Vorstandes.

Die Bussen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Betreffenden an die Vereinskasse einzuzahlen, andernfalls wird er bis zur Bezahlung der Busse vom Spielbetrieb ausgeschlossen, und eventuell boykottiert, ohne dass deswegen die Ansprüche des Vereins erlöschen.

## **4.5 Stimmrecht**

An den Versammlungen sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre gemäss Art. 11 stimmberechtigt.

## **5. ORGANE**

### **5.1 Die Organe des Vereins sind:**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand mit seinen Ressorts und Kommissionen
- c) Junioren-Kommission (JUKO)
- d) Rechnungsrevisoren

## **6. GENERALVERSAMMLUNG, AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

6.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres gemäss Art. 10.5 statt.

6.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Der Vorstand hat dann die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen anzusetzen.

6.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Einladung und Traktandenliste fristgerecht und ordnungsgemäss publiziert worden sind.

6.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen resp. in den offiziellen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

6.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

- 6.2. Die Generalversammlung wird von amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmentzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest
- 6.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmentzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
  - c) Mutationen
  - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
    - des Vereinspräsidenten
    - des Juniorenobmanns
    - des Sportchefs
  - e) Entgegennahme und Genehmigung
    - der Jahresrechnung
    - des Revisorenberichtes
    - des Jahresbudgets
  - f) Festsetzung ordentlicher und eventueller, ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
  - g) Wahl
    - des Präsidenten
    - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
    - der Rechnungsrevisoren
  - h) Ehrungen
  - i) Statutenänderungen
  - j) Aufnahme von neuen Sektionen
  - k) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
  - l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - m) Anträge
  - n) Verschiedenes
- 6.4. Der Juniorenobmann ist Mitglied der Vereinsvorstandes.
- 6.5. Publikationen des FCA sind:
- Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern
  - Homepage des Vereins
  - Vereinsnachrichten
  - E-Mail-Newsletter

## **7. DER VORSTAND**

7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Sportchef
5. Leiter Spielbetrieb
6. Finanzchef
7. Verkauf-/Marketingchef
8. Kommunikation/Informationschef
9. Juniorenobmann
10. Seniorenobmann
11. Weitere

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Zurücktretende Vorstandsmitglieder führen ihre Funktion bis zur ordentlichen Generalversammlung weiter. Neu gewählte Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Funktionen im Anschluss daran.

7.2 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und kann sich nach Bedürfnis erweitern und provisorisch ergänzen, unter nachheriger Bestätigung durch die Generalversammlung.

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

7.3 In den Vorstand sind alle Mitglieder wie auch Nichtmitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.4 In dringenden Fällen ist der Präsident befugt, Präsidialverfügungen zu treffen. Diese sind an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis und zur Genehmigung zu unterbreiten.

7.5 In der Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

7.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- 7.7 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
  - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
  - Der Finanzchef zeichnet für Zahlungsverkehr mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Im Verhinderungsfalle zeichnet der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  - Wenn nötig, kann der Vorstand Vollmachten für einzelne Geschäft an Mitglieder oder Dritte ausstellen.
- 7.10 Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für Verpflichtungen des FCA beträgt pro Fall CHF 10'000.—. Ausgenommen davon ist die Festsetzung der Trainer-Honorare.

## **8. JUNIOREN-KOMMISSION (JUKO)**

- 8.1 Die Junioren-Kommission ist eine Unterabteilung des FC Affoltern a.A. Der Vorstand besteht aus:
- Juniorenobmann
  - Junioren-Sekretär
  - Junioren-Kassier
  - weitere Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident hat das Stimmrecht in der Junioren-Kommission.
- 8.2 Der Junioren-Obmann ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Übrigen konstituiert sich die Junioren-Kommission selbst.
- 8.3 Die Junioren-Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren-Mannschaften.
- 8.4 Im Übrigen gilt das jeweils in Kraft stehende Juniorenreglement des SFV sowie allenfalls eigene Reglemente der Kommission.

## **9. RECHNUNGSREVISOREN**

- 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 9.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.
- 9.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

## **10. FINANZEN**

- 10.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ergeben sich aus den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sowie aus den Beiträgen der Mitglieder, Gönner, Sponsoren und Subventionen.
- 10.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- 10.3 Für Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre gilt die Regelung gemäss Art. 4.3.
- 10.4 Die Beschaffung von zusätzlichen finanziellen Mitteln durch Einzelne oder Mannschaften, bedarf der Genehmigung durch den Verkaufs- und Marketingchef, in der Juniorenabteilung durch den Junioren-Material- und PR-Chef in Absprache mit dem Verkaufs- und Marketingchef. Damit soll der übermässigen Belastung von einzelnen Sponsoren/Gönnern vorgebeugt werden.
- 10.5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 10.6 Über das Finanzwesen des Vereins wird eine Buchhaltung geführt, die über den finanziellen Stand jederzeit Rechenschaft gibt. Auf das Ende des Vereinsjahres ist eine detaillierte Jahresrechnung zu erstellen.
- 10.7 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **11. VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

- 11.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 11.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes verlangen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 11.3 Wiedererwägungsanträge zu erledigten Geschäften benötigen zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.4 An den Versammlungen sind alle Ehren- und Aktivmitglieder sowie Funktionäre stimmberechtigt.

Juniorinnen sind stimmberechtigt, wenn sie im Vorstand tätig sind.

## **12. STATUTENÄNDERUNGEN**

- 12.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und Funktionäre dafür aussprechen.
- 12.2 Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.
- 12.3 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 12.4 Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **13. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

- 13.3 Bei Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Gemeindebehörde von Affoltern a.A. hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde Affoltern a.A. zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

#### **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 14.1 Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle erledigt der Vorstand in Wahrung der Interessen der Mitglieder und legt hierüber an der Generalversammlung Bericht ab.
- 14.2 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. September 2009 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 1998 sowie sämtliche bisherigen Ergänzungen und treten sofort in Kraft.
- 14.3 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am ..... genehmigt.

Affoltern a.A., 4. September 2009

FUSSBALLCLUB AFFOLTERN A.A.  
Präsident                      Vizepräsident

Franz Liebhart                Marco Caprez

## Anhang

### 1. Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### 7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

## 1.1 Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d. h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z. B.
    - Turnerabend
    - „Chlaushock“
    - Weihnachtsfeiern
    - Jubiläen
    - Vereinslotto